

Beowulf von Prince, Äusseres Holz 479, CH-9427 Wolfhalden-DA

An

Gutachten zu Reparationsforderungen/Schadensersatz Freie Stadt Danzig/Bundesrepublik Deutschland

© Urheberrechtlich geschützt. Nutzung nur unter Nennung des Urhebers. Jede Änderung des Werkes oder seiner Teile ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Das Londoner Schuldenabkommen	2
2. Die zum Londoner Schuldenabkommen gehörenden Verträge	3
2.1 Zur Parteifähigkeit	3
2.2 Zur Rechtshierarchie	3
2.3 Die Haager Landkriegsordnung (HLKO)	4
2.4 Der Friedensvertrag von Versailles	4
2.5 Die Moskauer Deklaration von 1943	5
2.6 Das Potsdamer Abkommen	6
2.7 Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	6
2.7.1 Artikel 116	7
2.7.2 Die Gleichschaltungsgesetze	7
2.7.3 Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913	7
2.7.4 Zusammenfassung „Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist....“	7
2.7.5 Das Gesetz zur Ausschlagung der deutschen Reichsstaatsangehörigkeit vom 22.02.1955	9
2.8 Der Staatsvertrag mit Österreich vom 15.Mai 1955	10
2.9 Der Zwei-plus-Vier Vertrag	11
2.10 Solange die Frage nach der Freien Stadt Danzig nicht geklärt ist, kann es keinen Friedensvertrag geben	13
3. Die Parteifähigkeit	16
4. Fazit	18
4.1 Feindstaatenklauseln	18
Anhang Gesetzessammlung	20

Einleitung

Reparationen/Schadensersatz ist zu leisten, damit der Rechtsfrieden und die Rechtssicherheit in Deutschland und damit in Europa wieder hergestellt werden.

Zuerst wurden die gesetzlichen Richter nach den Bestimmungen von Artikel 101 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland durch ungesetzliche, nicht gestattete Ausnahmerichter ersetzt (ausgenommen das Bundesland Baden-Württemberg). Dann wurde den Richtern am Oberlandesgericht Bamberg/Bayern und dem Landgericht Coburg eindeutig die Unabhängigkeit nach Artikel 97 des Grundgesetzes entzogen. Die Staatsanwaltschaft Bayern/Generalstaatsanwaltschaft Bamberg/Staatsanwaltschaft Coburg hat gegen das Europäische Auslieferungsübereinkommen, Artikel 14 gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft verstossen. Der dafür verantwortliche Generalstaatsanwalt Lückemann des Oberlandesgerichts Bamberg und Herr Leitender Oberstaatsanwalt Lohneis des Landgerichts Coburg wurden zu den Disziplinarvorgesetzten der ungesetzlichen Richter ernannt, die nun über diesen Verstoss gegen das Völkerrecht entscheiden sollen. Dies ist auf der offiziellen Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums nachzulesen. Dabei wird auf der gleichen Seite darauf hingewiesen, dass den Kritikern daran der Tod droht. Dies ist bewiesen und deshalb keine leere Drohung.

Offensichtlich sind sowohl die EU, sowie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nicht in der Position dies zu ändern.

Es ist die zugewiesene Aufgabe an die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig wieder rechtsstaatliche Verhältnisse herzustellen. Dies lässt sich nur über Reparationen, beziehungsweise Schadensersatz durchsetzen.

Das Londoner Schuldenabkommen von 1953 ist ein bemerkenswerter völkerrechtlicher Vertrag, weil dort verbindlich vereinbart wurde, dass Reparationen für Schäden aus dem Zweiten Weltkrieg noch zu bezahlen sind. Mit dieser Klarstellung, dass in diesem Abkommen lediglich die Reparationen aus dem Ersten Weltkrieg geregelt werden, konnte die Bundesrepublik Deutschland und Österreich eine Teilsouveränität gewährt werden.

1. Das Londoner Schuldenabkommen

Art. 5 Nicht unter das Abkommen fallende Forderungen

1. Eine Prüfung der aus dem Ersten Weltkriege herrührenden Regierungsforderungen gegen Deutschland wird bis zu einer endgültigen allgemeinen Regelung dieser Angelegenheit zurückgestellt.

2. Eine Prüfung der aus dem Zweiten Weltkriege herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden oder deren Gebiet von Deutschland besetzt war, und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegen das Reich und im Auftrag des Reichs handelnde Stellen oder Personen einschliesslich der Kosten der deutschen Besetzung, der während der Besetzung auf Verrechnungskonten erworbenen Guthaben sowie der Forderungen gegen die Reichskreditkassen, wird bis zu der endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt.

Art. 25 Verfahren bei der Wiedervereinigung Deutschlands

Bei der Wiedervereinigung Deutschlands werden die Parteien dieses Abkommens das Abkommen einer Nachprüfung unterziehen, und zwar ausschliesslich mit dem Ziele,

a. die Bestimmungen der Anlagen dieses Abkommens über Anpassungen, die bei bestimmten Schulden im Falle der Wiedervereinigung vorzunehmen sein werden, auszuführen, soweit sie dann nicht ohne weiteres wirksam werden sollen, und

b. die Bestimmungen dieses Abkommens auf die Schulden von Personen auszudehnen, die in dem mit der Bundesrepublik Deutschland wiedervereinigten Gebiet ansässig sind, und

c. angemessene Anpassungen mit Bezug auf Schulden vorzunehmen, bei deren Regelung' der Verlust von Vermögenswerten, die in dem mit der Bundesrepublik Deutschland wiedervereinigten Gebiet belegen sind, oder die Unmöglichkeit ihrer Verwendung berücksichtigt worden ist.

Damit ist scheinbar eine klare Regelung getroffen.

Doch klar wird diese Regelung nur, wer die Geschichte der letzten 100 Jahre und die zu diesem Abkommen gehörenden völkerrechtlichen Verträge kennt.

Dabei ist die auf Logik beruhende Rechtshierarchie zu beachten.

2. Die zum Londoner Schuldenabkommen gehörenden Verträge

2.1 Zur Parteifähigkeit

Ein Rechtssubjekt definiert sich anderen gegenüber durch Verträge. Ein Vertrag kommt schriftlich, mündlich, stillschweigend oder durch Handlung zustande. Parteifähigkeit erlangt man nur über Verträge. Wer einen Vertrag bricht, kann sich nicht mehr auf die Einhaltung dieses Vertrages berufen.

Gesetze sind demnach die allgemeinen Geschäftsbestimmungen auf die man sich allgemein geeinigt hat. Abweichungen davon bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Parteien.

Zur Vertragsautonomie gehört im Streitfall die Wahl des Richters. Deshalb ist in den Landesgesetzen meist vorgesehen, dass man abweichend vom staatlichen Recht ein Schiedsgericht anrufen kann, wenn sich die Parteien ausdrücklich darauf geeinigt haben.

2.2 Zur Rechtshierarchie

Privatrecht geht deshalb dem staatlichen Recht vor. Sonst könnten auch keine Boxkämpfe stattfinden. Boxer wären sonst notorische Gewalttäter.

Ratifizierte völkerrechtliche Verträge werden von den Stellvertretern der jeweiligen Staaten stellvertretend für den Rest der Bevölkerung unterschrieben. Diese Verträge binden die Staatsangehörigen der jeweiligen Staaten unmittelbar gegenseitig. Dabei kommt es nicht darauf an, in welchem Land sich diese Staatsangehörigen befinden.

Internationales Recht geht damit dem nationalen Recht vor. Dies ist in den Landesgesetzen meist so verankert.

Zum Beispiel:

Schweizer ZPO Artikel 2

Internationale Verhältnisse

Bestimmungen des Staatsvertragsrechts und die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG) bleiben vorbehalten.

Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz

§ 20

(1) Die deutsche Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch nicht auf Repräsentanten anderer Staaten und deren Begleitung, die sich auf amtliche Einladung der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten.

*(2) Im übrigen erstreckt sich die deutsche Gerichtsbarkeit auch nicht auf andere als die in Absatz 1 und in den §§ 18 und 19 genannten Personen, **soweit sie nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts, auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften von ihr befreit sind.***

Internationales Privatrecht geht damit allem staatlichen Recht vor.

Die Staatsangehörigkeit bestimmt, welchem Landesrecht und welchen völkerrechtlichen Bestimmungen man unterliegt. Ausserdem ist mit der Staatsangehörigkeit auch der Anteil am Staatsvermögen verbunden – siehe Flüchtlingsdebatte.

Verträge kann man kündigen.

Ausgenommen davon ist die Haager Landkriegsordnung.

2.3 Die Haager Landkriegsordnung (HLKO)

Im Kriege sind die Landesgesetze und völkerrechtlichen Verträge aufgehoben. Deshalb gilt im Kriege die Haager Landkriegsordnung als oberstes Gesetz. Diese gilt nach Ausbruch eines Krieges bis zum Abschluss eines Friedensvertrages. Die Haager Landkriegsordnung ist deshalb zwingendes Völkerrecht.

Im Abschnitt eins der Haager Landkriegsordnung ist definiert, wer Kriegspartei ist. Im Abschnitt zwei ist geregelt, wie bei aktiven Kämpfen zu verfahren ist und im Abschnitt drei, welche Regeln nach der Besetzung einzuhalten sind. Die Haager Landkriegsordnung gilt vom Kriegsbeginn bis zum Abschluss eines Friedensvertrages. Abschnitt zwei gilt bis zur Kapitulation der feindlichen Kriegsparteien.

Die SS ist eine Kriegspartei nach der Definition des Abschnittes eins der Haager Landkriegsordnung. Diese hat nicht kapituliert. Sie existiert fort. Es gilt demnach immer noch Abschnitt zwei der Haager Landkriegsordnung. Und damit Artikel 24: *„Kriegslisten sind erlaubt.“*

Aufgehoben heisst, das Gesetz ist nur vorübergehend aufgehoben. Will man ein vorübergehend aufgehobenes Gesetz wieder in Kraft treten lassen, so wird verkündet, dass die Aufhebung wieder aufgehoben wird.

Fällt dagegen ein Gesetz weg, so kann es nicht mehr in Kraft treten.

So ist zum Beispiel mit dem 1. Bundesbereinigungsgesetz vom 19.04.2006 das Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung aufgehoben worden. Will man ein aufgehobenes Gesetz wieder einführen, so hebt man die Aufhebung des Gesetzes wieder auf. So zum Beispiel mit dem 2. Bundesbereinigungsgesetz vom 27.11.2007 Artikel 4 § 2: *„Das aufgehobene Besatzungsrecht wird aufgehoben.“*

§ 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes: *„Gerichte sind Staatsgerichte.“*, ist dagegen weggefallen. Es kann nur durch eine neue Verfassung wieder in Kraft gesetzt werden.

Ist im internationalen Rechtsverkehr in einem Vertrag keine Kündigung vorgesehen oder die Parteien haben sich im Streitfall nicht auf ein bestimmtes Gericht zur Streitbeilegung geeinigt, kann sich keine Partei einem Schiedsgerichtsverfahren entziehen, dass die Gegenpartei in die Wege leitet. So ein Schiedsgerichtsverfahren geht allen staatlichen Gerichten vor.

2.4 Der Friedensvertrag von Versailles

Den nächsten Vertrag, den man kennen muss, ist der Friedensvertrag von Versailles. Dieser Vertrag ist mit der Gründung des Völkerbundes und damit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes mit der Internationalen Arbeiterorganisation ein Vertrag der weltweit Bedeutung hat.

Mit Artikel 100 dieses Vertrages verzichtet das Deutsche Reich zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptsiegermächte auf das Territorium der Freien Stadt Danzig.

In Artikel 102 des Vertrages verpflichten sich diese Staaten den souveränen Staat Freie Stadt Danzig zu gründen. Diese wird unter den Schutz des Völkerbundes gestellt,

Nach Artikel 103 dieses Vertrages wird die Verfassung dieses Staates vom Völkerbund gewährleistet.

Nach Artikel 49 der Verfassung der Freien Stadt Danzig kann diese Verfassung nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Völkerbundes geändert werden.

Damit wurde eine Weltbürgerschaft gegründet. So konnte jeder Visa-frei in die Freie Stadt Danzig einreisen. Ca. 620.000 Bürger jüdischen Glaubens konnten so der politischen Verfolgung entkommen. Man sagt, ohne die Freie Stadt Danzig gäbe es keinen Staat Israel.

Ohne die Bestimmung, dass die Verfassung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Völkerbundes geändert werden kann, hätten die Bürger jüdischen Glaubens gleich die Freie Stadt Danzig zu ihrem Staat machen können. Allein die 1,5 fache Menge der Bevölkerung Danzigs, die diese Stadt zur Flucht vor Terror nutzten waren jüdischen Glaubens.

So waren Begehrlichkeiten des Deutschen Reiches da, die Macht in Danzig in deutsche Hände gelangen zu lassen. Der Führer der Danziger NSDAP hatte nicht einmal die Danziger Staatsangehörigkeit. An die Macht gelangt, führten diese den Willkürparagrafen 2 des nationalsozialistischen Strafgesetzbuches ein. Gemäss dem Friedensvertrag von Versailles kündigte daraufhin das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland an, die Exekutive in der Freien Stadt Danzig zu übernehmen. Die Sache ging vor das oberste Verfassungsgericht der Freien Stadt Danzig, dem Ständigen Internationalen Gerichtshof in Den Haag. Dieser entschied mit dem Urteil Serie A/B Nr. 65, dass die Freie Stadt Danzig ein Rechtsstaat ist und dass der § 2 wieder in die alte Form zu fassen ist.

Österreich ist 1938 dem Deutschen Reich widerstandslos beigetreten und ist damit völkerrechtlich erloschen.

Die Freie Stadt Danzig war das erste Angriffsziel des Deutschen Reiches - Anklagepunkt Nr. 1 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. Der Danziger Bevölkerung wurde zwangsweise die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches verliehen und die männliche Bevölkerung in den Wehrdienst gegen die eigenen Schutzmächte gepresst und damit versklavt. Schliesslich wurde die unbefestigte Stadt Danzig zur Festung erklärt, damit der Schutz nach Artikel 25 der Haager Landkriegsordnung aufgehoben und damit die Vernichtung angeordnet – Anklagepunkt Nr. 2 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse.

Nicht alle Danziger sind dem Zwang sich in die deutsche Wehrmacht einzugliedern gefolgt. Manche sind stattdessen ins Konzentrationslager gegangen. Andere sind untergetaucht und haben unter Lebensgefahr zivilen Widerstand (entsprechend der Danziger Verfassung, die selbst die Annahme von Orden verbietet) durch Wehrkraftersetzung geleistet.

Das Deutsche Reich ist durch den Häuserkampf um Berlin völkerrechtlich erloschen. Mit dem Häuserkampf um Berlin wurde Berlin faktisch zur Festung erklärt. Eine Festung geniesst keinerlei Schutz. Sie kann restlos zerstört werden, mit allem Leben, das sich darin befindet. Was für die Hauptstadt gilt, gilt für den Rest des Landes.

2.5 Die Moskauer Deklaration von 1943

In der Moskauer Deklaration wurde beschlossen, Österreich als Staat wieder zu gründen. Aber auch:

Österreich

In der Moskauer Deklaration erklärten die Außenminister der alliierten Staaten Großbritannien, USA und Sowjetunion den Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich im März 1938 für ungültig und erklärten, nach Kriegsende den Staat Österreich wiederherstellen zu wollen.

Die in der Deklaration festgehaltene Formulierung war:

„Die Regierungen des Vereinigten Königreiches, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten von Amerika sind darin einer Meinung, dass Österreich, das erste freie Land, das der typischen Angriffspolitik Hitlers zum Opfer fallen sollte, von deutscher Herrschaft befreit werden soll.“

In Österreich bildete sich mit Kriegsende sehr rasch der gesellschaftliche Konsens heraus, dass tatsächlich „Österreich das erste Opfer“ der nationalsozialistischen Aggression gewesen sei. Diesen „Opfermythos“ suchte die offizielle Politik unter Hinweis auf den Deklarationstext zu stützen, obwohl hier ausserdem formuliert worden war:

„Österreich wird aber auch daran erinnert, dass es für die Teilnahme am Kriege an der Seite Hitler-Deutschlands eine Verantwortung trägt, der es nicht entrinnen kann, und dass anlässlich der endgültigen Abrechnung Bedachtnahme darauf, wieviel es selbst zu seiner Befreiung beigetragen haben wird, unvermeidlich sein wird.“

Dadurch bot die Deklaration aus alliierter Sicht zwei Perspektiven. Einerseits wurde dem regimetreuen und dem eher passiven Teil der österreichischen Bevölkerung ein Angebot gemacht: Erneute staatliche Souveränität stand in Aussicht, eine kollektive Mitbestrafung für die Verstrickungen in die NS-Kriegsverbrechen würde ausbleiben. Ein Durchhalten bis zum Äußersten, das die NS-Propaganda zu erzeugen suchte, wäre unnötig. Andererseits sind potentielle Funktionsträger aufgerufen, nach dem Vorbild Italiens unter Badoglio die Seiten zu wechseln und durch einen Umsturz die deutsche Niederlage zu beschleunigen.

Dabei waren die Alliierten in Bezug auf die Behandlung Österreichs nach der Kapitulation uneins. Die Westmächte, besonders die britische Regierung, forderten, die Bevölkerung insgesamt zur Verantwortung zu ziehen und eine Reeducation zu betreiben. Im Unterschied dazu war die Sowjetunion vorrangig an wirtschaftlichen Reparationen interessiert und sah daher den Staat Österreich in der Pflicht.

2.6 Das Potsdamer Abkommen

Das Potsdamer Abkommen ist wie die Deklaration von Moskau kein völkerrechtlicher Vertrag, sondern die Einigung der militärischen Oberbefehlshaber.

Auszüge aus dem Bericht über die Potsdamer Konferenz (Potsdamer Abkommen) (2. August 1945)

III.

Deutschland

Alliierte Armeen führen die Besetzung von ganz Deutschland durch, und das deutsche Volk fängt an, die furchtbaren Verbrechen zu büßen, die unter der Leitung derer, welche es zur Zeit ihrer Erfolge offen gebilligt hat und denen es blind gehorcht hat, begangen wurden.

Es ist nicht die Absicht der Alliierten, das deutsche Volk zu vernichten oder zu versklaven. Die Alliierten wollen dem deutschen Volk die Möglichkeit geben, sich darauf vorzubereiten, sein Leben auf einer demokratischen und friedlichen Grundlage von neuem wiederaufzubauen. Wenn die eigenen Anstrengungen des deutschen Volkes unablässig auf die Erreichung dieses Zieles gerichtet sein werden, wird es ihm möglich sein, zu gegebener Zeit seinen Platz unter den freien und friedlichen Völkern der Welt einzunehmen.

14. Während der Besetzungszeit ist Deutschland als eine wirtschaftliche Einheit zu betrachten. Mit diesem Ziel sind gemeinsame Richtlinien aufzustellen hinsichtlich:

- a) der Erzeugung und der Verteilung der Produkte der Bergbau- und der verarbeitenden Industrie;*
- b) der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und der Fischerei;*
- c) der Löhne, der Preise und der Rationierung;*
- d) des Import- und Exportprogramms für Deutschland als Ganzes;*

16. Zur Einführung und Unterstützung der wirtschaftlichen Kontrolle, die durch den Kontrollrat errichtet worden ist, ist ein deutscher Verwaltungsapparat zu schaffen. Den deutschen Behörden ist in möglichst vollem Umfange die Verwaltung dieses Apparates zu fördern und zu übernehmen. So ist dem deutschen Volk klarzumachen, daß die Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird. Jede deutsche Verwaltung, die dem Ziel der Besetzung nicht entsprechen wird, wird verboten werden.

2.7 Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, verkündet am 23. Mai 1949

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist kein völkerrechtlicher Vertrag, sondern eine Selbstverpflichtungserklärung der Staatsangehörigen des völkerrechtlich untergegangenen Deutschen Reiches. Es definiert die Bundesrepublik Deutschland.

Die Definition der Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist in Artikel 116 definiert: Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist...

2.7.1 Artikel 116

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

Wäre hier das Deutsche Reich nicht nach dem Stande vom 31. Dez. 1937 angeführt, so könnte man meinen, dass: „*wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt...*“ sich auf die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches bezieht. Doch dann wäre ein Deutscher im Sinne des Grundgesetzes auch ein russischer Staatsangehöriger deutscher Abstammung in Kaliningrad (Königsberg).

Was soll also Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes bedeuten?

Mit der Staatsangehörigkeit ist das Recht definiert, dem der Staatsangehörige unterliegt. Dieses Recht ist einem Staatsangehörigen auch im Falle einer Besatzung nach Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung, ordre public, zu gewähren. Das Recht des Deutschen Reiches war aber zuletzt das Willkürrecht der Nationalsozialisten.

Dieses Recht wurde durch das Potsdamer Abkommen und die folgenden Proklamationen und Kontrollratsgesetze ausdrücklich verboten.

Welches Recht im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist demnach gemeint?

Das deutsche Recht ist im internationalen Rechtsverkehr in Artikel 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig festgelegt, mit dem Ständigen Internationalen Gerichtshof als obersten Gerichtshof darüber. Artikel 116 des Grundgesetzes bezieht sich also auf Artikel 116 der Danziger Verfassung. Demnach ist im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit, wer im Besitz des deutschen Rechts nach Artikel 116 der Danziger Verfassung ist.

Flüchtlinge und Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit, die auf dem Gebiet des Deutschen Reiches Aufnahme gefunden haben, sind demnach die Staatsangehörigen des untergegangenen Deutschen Reiches. Das Deutsche Reich existiert völkerrechtlich ja nicht mehr. Die Staatsangehörigen eines völkerrechtlich untergegangenen Staates sind völkerrechtlich nichts anderes als Flüchtlinge.

Dazu kommt noch Artikel 116 des Grundgesetzes Absatz 2

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

2.7.2 Die Gleichschaltungsgesetze

Mit den „Gleichschaltungsgesetzen“, besonders mit dem vom 30. Januar 1934 wurde im Reichstag das *Gesetz über den Neuaufbau des Reiches* beschlossen. Damit wurden die Souveränität und die Staatsangehörigkeit der Länder des Deutschen Reiches aufgehoben. Es gab damit nur noch die Reichsangehörigkeit. Dies geschah unter Berufung auf das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913.

2.7.3 Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913

Die Reichsangehörigkeit bezog sich darin jedoch auf die deutschen Kolonien und war keine Staatsangehörigkeit im völkerrechtlichen Sinne. Die deutschen Kolonien wurden kein Land, kein Staat des Deutschen Reiches. Zum Beispiel wurde das Gerichtsverfassungsgesetz oder das Bürgerliche Gesetzbuch kein verbindliches Recht.

2.7.4 Zusammenfassung „Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist...“

Artikel 116 Abs. 1 wer im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist, das heisst, wer im Besitz des deutschen Rechtes im Sinne des Grundgesetzes ist Das sind die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig, denen das deutsche Recht zum Zeitpunkt vom

Jan. 1920 garantiert ist. Das ist das Recht, hier Bürgerliches Gesetzbuch etc. des Deutschen Reiches zum Zeitpunkt von 1920
oder
als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit auf dem Gebiet des Deutschen Reiches zum Stande vom 31.12.1937 Aufnahme gefunden hat.

Artikel 116 Abs. 2

Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933...

Damit ist ausgesagt, dass Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist, wer vor dem 30. Januar 1933 die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat und damit im Besitz des deutschen Rechts zu diesem Zeitpunkt war. Das ist im Wesentlichen das gleiche Recht, hier zum Beispiel das Bürgerliche Gesetzbuch zum Zeitpunkt vom Jan. 1920.

Mit den Gleichsetzungsgesetzen wurde die Staatsangehörigkeit der deutschen Länder abgeschafft und damit die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen Gründen entzogen. Damit wurde das Recht auf zum Beispiel die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches - zum Beispiel das Recht darauf ein Urteil nach den gesetzlichen Bestimmungen des §§ 125, 126 BGB mit Originalunterschrift des Richters zu erhalten - entzogen.

Diese Abschaffung der Staatsangehörigkeit der Länder geschah nicht aus organisatorischen Gründen, sondern aus politischen.

Mit Art. 116 des Grundgesetzes wurden die „Reichsangehörigen“, als Vertriebene und Flüchtlinge zu Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, sofern diese nicht **einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben – Privatrecht/Personalstatut/Personalhoheit geht dem staatlichen Recht vor.**

Eine Willenserklärung kommt auch durch Handlung zustande. Wer sich einem Richter unterwirft, der nicht nach Artikel 101 des Grundgesetzes bestimmt wird, unterwirft sich nicht einem Richter des Grundgesetzes und damit einem Richter der Bundesrepublik Deutschland, sondern einem Richter ausserhalb der Bundesrepublik Deutschland. Jemand, der ein Gerichtsurteil akzeptiert, dass nicht mit Originalunterschrift des Richters unterschrieben wird, erkennt an, dass er nicht dem Recht, zum Beispiel des Bürgerlichen Gesetzbuches unterliegt und damit kein Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist.

Die Selbstverpflichtungen im Grundgesetz sind im Wesentlichen:

Artikel 116, 16, 25, 79, 120, 133 aber natürlich auch durch weitere wie Artikel 101 und Art. 97. Artikel 116 definiert als anzuwendendes Recht, dass Recht nach Artikel 116 der Danziger Verfassung, entsprechend Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung gegenüber den Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig.

Da diese im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Artikel 116 sind, gilt für diese: Art. 16 des Grundgesetzes: Keinem Deutschen darf die Staatsangehörigkeit entzogen werden, also dessen Recht.

Diese Verpflichtung gilt für jeden Bewohner der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 25: *Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts sind Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen allen Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten für jeden Bewohner des Bundesgebietes unmittelbar.*

Artikel 79 bestimmt sinngemäss: *Das Grundgesetz kann nicht geändert werden, sofern es friedensvertragliche, besatzungsrechtliche oder verteidigungsrechtliche Fragen betrifft.*

Artikel 120 verpflichtet zu: *Der Bund trägt die Kriegsfolgelasten und Besatzungskosten.*

In Artikel 133 haben die Staatsangehörigen des untergegangenen Deutschen Reiches die Verpflichtungen der Alliierten gegenüber den Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig übernommen.

Dazu gehören weiterhin die Bestimmungen nach Art. 101 zur Bestimmung der gesetzlichen Richter und Art. 97 zur Unabhängigkeit der Richter.

Mit dem Londoner Schuldenabkommen von 1953 wird klargestellt, dass Reparationen von allen Deutschen noch zu leisten sind – siehe Zitat.

Londoner Schuldenabkommen:

Artikel 25 Verfahren bei der Wiedervereinigung Deutschlands.

Mit dem Begriff „Deutschland“ ist das Deutsche Reich definiert.

Das Deutsche Reich ist nach dem Gleichschaltungsgesetz/Reichsangehörigkeitsgesetz von 1934 und den nachfolgenden Gesetzen, dem Willkürrecht des Deutschen Reiches definiert.

Nochmals: Die freie Willensentscheidung, auch durch Handlung, geht dem staatlichen Recht vor und damit das Personalstatut, die Personalhoheit geht dem Territorialprinzip vor.

Mit Wiedervereinigung Deutschlands ist deshalb nicht im territorialen Sinne gemeint, sondern in der Wiedervereinigung unter Willkürrecht.

2.7.5 Das Gesetz zur Ausschlagung der deutschen Reichsstaatsangehörigkeit vom 22.02.1955.

Davon durfte nur Gebrauch machen, wem zuvor die deutsche Reichsangehörigkeit zwangsweise, wie den Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig verliehen wurde.

Nach Art. 5.2 des Londoner Schuldenabkommens zählt die Freie Stadt Danzig und deren Staatsangehörige zu den Staaten, die noch Reparationen erhalten müssen.

Dagegen ist in Artikel 25 dieses Abkommens, dass alle Bewohner der Bundesrepublik Deutschland zu Reparationen herangezogen werden. Diesen sind aber durch Artikel 25 Grundgesetz unmittelbar die Verpflichtungen und Rechte, vor allem die Haager Landkriegsordnung auferlegt worden – hier zur Erinnerung des Verstosses gegen Artikel 25 der Haager Landkriegsordnung bezüglich der Freien Stadt Danzig.

Die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig sind im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne von Artikel 116 und damit im Besitz des deutschen Rechts im Sinne von Artikel 116. Wer im Besitz einer Staatsangehörigkeit ist, kann gegen das Recht des Staates verstossen, verliert damit aber nicht seine Staatsangehörigkeit und damit verbundenen Rechte.

Herr Tom Adalbert von Prince hat als Staatsangehöriger der Freien Stadt Danzig vom Gesetz zur Ausschlagung der deutschen (Reichs-) Staatsangehörigkeit Gebrauch gemacht und bei den Vereinten Nationen in New York Schadensersatz in Höhe von ca. 10.000.000,-Shs angemeldet. Im Anhalt an das Londoner Schuldenabkommen hat er eine Teilentschädigung von ca. 275.000,-Shs vom Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland erhalten.

Logischerweise kann er nicht zu Reparationen nach dem Londoner Schuldenabkommen herangezogen werden. Herr Tom Adalbert von Prince, wurde nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges nach Deutschland entsandt und musste in die Wehrmacht einrücken. Dem hat er sich entzogen und hat unter Lebensgefahr Wehrkraftzersetzung betrieben. Er wurde gefoltert, hat alle Zähne verloren und weitere Gesundheitsschäden davongetragen. Er hat dafür niemals einen Ausgleich erhalten. Dagegen haben die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches, auch die Österreicher für ihre Kriegshandlungen Renten und Pensionen erhalten.

Trotz Gebrauch des Gesetzes zur Ausschlagung der deutschen Reichsstaatsangehörigkeit ist Herr von Prince im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Grundgesetzes geblieben. Was besitzen dann diejenigen, die von diesem Gesetz keinen Gebrauch machen durften?

Nach den Wahlgesetzen der Bundesrepublik Deutschland haben diejenigen, die vom Gesetz zur Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit Gebrauch machten, die

Rechtsstellung/das Privileg erhalten keine Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland werden zu dürfen. Sie haben damit keinerlei Verantwortung für die Rechtsentwicklung. Danziger könnten ihr Recht ohnehin nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Völkerbundes/Rechtsnachfolger Vereinte Nationen ändern.

Das Londoner Schuldenabkommen war Voraussetzung für die Teilsouveränität der Bundesrepublik Deutschland und des Staatsvertrages mit Österreichs vom 15. Mai 1955.

2.8 Der Staatsvertrag mit Österreich vom 15. Mai 1955

Österreich wurde mit dem Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 nicht neu erschaffen.

Dieser Staatsvertrag wurde noch unter Besatzungsstatut unterschrieben und war deshalb keine freie Willensentscheidung. Es war im Prinzip ein Arbeitsvertrag, bei dem die Arbeitnehmer ihre Vertretung bestimmen und damit die Verantwortung dafür übernehmen, dass diese den Vertrag auch einhalten.

Dass dieser „Arbeitsvertrag/Staatsvertrag“ kein Friedensvertrag ist, der den Krieg beendet und damit auch Reparationsfragen regelt, geht aus diesem Vertrag selbst hervor. Es wird in diesem Staatsvertrag darauf hingewiesen, dass ein Friedensvertrag mit Deutschland noch geschlossen werden muss, und dass die anderen bereits geschlossenen Friedensverträge, zum Beispiel mit Ungarn und Rumänien anzuerkennen sind.

Halten die Österreicher diesen Vertrag nicht ein, so verliert er dessen Geltung. Es treten die Rechtsverhältnisse vor der Vertragsschließung wieder ein.

Die Bedingungen des Staatsvertrages.

Artikel 4. – Verbot des Anschlusses

Artikel 6. – Menschenrechte

Artikel 9. – Auflösung nazistischer Organisationen

Anmerkung: nazistische Organisationen sind diejenigen die nationalsozialistisches Recht anwenden.

Artikel 10. – Besondere Bestimmungen über die Gesetzgebung

1. Österreich verpflichtet sich, die Grundsätze,.... die seit dem 1. Mai 1945 bereits getroffenen oder eingeleiteten gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen zu vollenden und die in den Artikeln 6, 8 und 9 des vorliegenden Vertrages festgelegten Grundsätze zu kodifizieren und in Kraft zu setzen und, soweit dies nicht schon geschehen ist, alle gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen, die zwischen dem 5. März 1933 und dem 30. April 1945 getroffen wurden und die in Widerspruch mit den in den Artikeln 6, 8 und 9 festgelegten Grundsätzen stehen, aufzuheben oder abzuändern.

Artikel 11. – Anerkennung der Friedensverträge

Österreich verpflichtet sich, die volle Geltung der Friedensverträge mit Italien, Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Finnland und anderer Abkommen oder Regelungen anzuerkennen, die von den Alliierten und Assoziierten Mächten bezüglich Deutschlands und Japans zur Wiederherstellung des Friedens herbeigeführt worden sind oder künftig herbeigeführt werden.

Gegen diese staatsvertraglichen Bestimmungen wird verstossen. Dies ist schon allein dadurch dokumentiert und von jedem leicht nachzuvollziehen, weil keine Gerichtsurteile vom Richter unterschrieben ausgehändigt werden.

2.9 Der Zwei-plus-Vier Vertrag (12. September 1990)

*Vertrag über die abschließende Regelung_in Bezug auf Deutschland_(Zwei-plus-Vier-Vertrag)
Moskau, 12. September 1990*

Inkrafttreten: 15. März 1991 gemäß Artikel 9

„Dieser Vertrag tritt für das Vereinte Deutschland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika am Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Annahmeerkunde durch diese Staaten in Kraft.“

Fundstelle: Bundesgesetzblatt II 1990, S. 1317, AA-Vertragssammlung Band 70 A 873

Stand: 26. September 2011

in Kraft seit

Frankreich

1)

12.09.1990

04.02.1991

15.03.1991

Deutschland

12.09.1990

13.10.1990

15.03.1991

Sowjetunion

1) 2)

12.09.1990

15.03.1991

15.03.1991

Vereinigtes Königreich

1)

12.09.1990

16.11.1990

15.03.1991

Vereinigte Staaten

1)

12.09.1990

25.10.1990

15.03.1991

Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland (2+4Vertrag)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Demokratische Republik, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika –

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß ihre Völker seit 1945 miteinander in Frieden leben, EINGEDENK der jüngsten historischen Veränderungen in Europa, die es ermöglichen, die Spaltung des Kontinents zu überwinden,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes und der entsprechenden Vereinbarungen und Beschlüsse der Vier Mächte aus der Kriegs- und Nachkriegszeit,

ENTSCHLOSSEN, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

EINGEDENK der Prinzipien der in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

*IN ANERKENNUNG, daß diese Prinzipien feste Grundlagen für den Aufbau einer gerechten und dauerhaften Friedensordnung in Europa geschaffen haben,
ENTSCHLOSSEN, die Sicherheitsinteressen eines jeden zu berücksichtigen,
ÜBERZEUGT von der Notwendigkeit, Gegensätze endgültig zu überwinden und die Zusammenarbeit in Europa fortzuentwickeln,
IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Bereitschaft, die Sicherheit zu stärken, insbesondere durch wirksame Maßnahmen zur Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauensbildung; ihrer Bereitschaft, sich gegenseitig nicht als Gegner zu betrachten, sondern auf ein Verhältnis des Vertrauens und der Zusammenarbeit hinzuarbeiten, sowie dementsprechend ihrer Bereitschaft, die Schaffung geeigneter institutioneller Vorkehrungen im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa positiv in Betracht zu ziehen,
IN WÜRDIGUNG DESSEN, daß das deutsche Volk in freier Ausübung des Selbstbestimmungsrechts seinen Willen bekundet hat, die staatliche Einheit Deutschlands herzustellen, um als gleichberechtigtes und souveränes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen,
IN DER ÜBERZEUGUNG, daß die Vereinigung Deutschlands als Staat mit endgültigen Grenzen ein bedeutsamer Beitrag zu Frieden und Stabilität in Europa ist,
MIT DEM ZIEL, die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland zu vereinbaren,
IN ANERKENNUNG DESSEN, daß dadurch und mit der Vereinigung Deutschlands als einem demokratischen und friedlichen Staat die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes ihre Bedeutung verlieren,
VERTRETEN durch ihre Außenminister, die entsprechend der Erklärung von Ottawa vom 13. Februar 1990 am 5. Mai 1990 in Bonn, am 22. Juni 1990 in Berlin, am 17. Juli 1990 in Paris unter Beteiligung des Außenministers der Republik Polen und am 12. September 1990 in Moskau zusammengetroffen sind –
SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:*

Artikel 1

(1) Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. Seine Außengrenzen werden die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland sein und werden am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrags endgültig sein. Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen des vereinten Deutschland ist ein wesentlicher Bestandteil der Friedensordnung in Europa.

(2) Das vereinte Deutschland und die Republik Polen bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag.

(3) Das vereinte Deutschland hat keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten und wird solche auch nicht in Zukunft erheben.

*(4) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden sicherstellen, daß die Verfassung des vereinten Deutschland keinerlei Bestimmungen enthalten wird, die mit diesen Prinzipien unvereinbar sind. Dies gilt dementsprechend für die Bestimmungen, **die in der Präambel und in den Artikeln 23 Satz 2 und 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind.***

(5) Die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Vereinigten Staaten von Amerika nehmen die entsprechenden Verpflichtungen und Erklärungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik förmlich entgegen und erklären, daß mit deren Verwirklichung der endgültige Charakter der Grenzen des vereinten Deutschland bestätigt wird.

Artikel 2

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihre Erklärungen, daß von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird. Nach der Verfassung des vereinten Deutschland sind Handlungen, die geeignet sind und in

der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig und strafbar. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erklären, daß das vereinte Deutschland keine seiner Waffen jemals einsetzen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit seiner Verfassung und der Charta der Vereinten Nationen.

Der Vertrag wurde am 12. Sept. 1990 in Moskau unterschrieben und zuletzt am 19. März 1991 ratifiziert.

zu Artikel 1:

Artikel 23 (2) des Grundgesetzes ist am 29.09.1990 weggefallen

Die Präambel des Grundgesetzes wurde am 03.10.1990 geändert.

Eine Verfassung nach Artikel 146 des Grundgesetzes wurde nie umgesetzt.

Stattdessen hat man das Grundgesetz zur Verfassung erklärt.

Eine Volksbefragung dazu wurde nie durchgeführt.

Da das Grundgesetz noch in Kraft ist, kann man eine Verfassung nach Artikel 146 GG immer noch durchführen.

Die Frage stellt sich, warum man das nicht macht? Da ja noch immer Artikel 120 GG: „*Der Bund trägt die Kriegsfolgelasten und Besatzungskosten.*“, damit in Kraft ist?

Aus den Gesprächen zu diesem Vertrag geht hervor, dass die Deutschen keinen Friedensvertrag wollten, weil sonst die Reparationsfragen auftreten.

Reparationsfragen waren kein Gegenstand der 2+4 Verhandlungen und sind auch in diesem 2+4 Vertrag nicht geregelt.

Der 2+4 Vertrag wurde nie umgesetzt. Er entfaltet deshalb bis heute keine Rechtswirkung.

Reparationsfragen sind deshalb noch offen.

2.10 Solange die Frage nach der Freien Stadt Danzig nicht geklärt ist, kann es keinen Friedensvertrag geben

Österreich bezeichnet sich selbst als erstes Opfer des Deutschen Reiches. Die ehemaligen Staatsangehörigen (Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913) des Deutschen Reiches könnten sich selbst auch als erstes Opfer des Österreichers Adolf Hitler bezeichnen, als dieser die Staatsangehörigkeit der deutschen Länder abgeschafft hat. Und auch Frankreich und das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland sind Hitler zunächst in der Sudetendeutschen Frage entgegengekommen.

Dagegen hatte das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland im Falle der Freien Stadt Danzig deutlich gemacht, dass dieser Staat unter seinem Schutz steht und die Verfassung garantiert, in dem es angekündigt hatte, dort die Exekutive zu übernehmen.

Nach der Besetzung der Freien Stadt Danzig am 01.09.1939 hat das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland das Deutsche Reich zwei Tage Zeit gegeben, um das Gebiet wieder zu räumen, da es sonst den Krieg erklären würde. Das geschah dann am 03.09.1939. Frankreich zog mit dem Schlachtruf: „Für die Freiheit von Danzig.“, in den Krieg. Man kann also durchaus annehmen, dass sich der Zweite Weltkrieg nur um die Freie Stadt Danzig dreht.

Nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges entsandten die Briten, den britischstämmigen, aber perfekt deutschsprechenden Herrn Tom Adalbert von Prince vom Völkerbundmandatsgebiet Tanganyika (die Heimat von Herrn von Prince) nach Deutschland. Natürlich nicht, damit er dort in die Wehrmacht eintritt, um dann möglichst viele Briten zu erschiessen. Sondern faktisch als Vertreter der eigenen Interessen.

Nach Artikel 116 des Grundgesetzes ist Herr von Prince trotz der Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit im Sinne des Grundgesetzes geblieben.

Eine Verfassung nach Artikel 146 kann nur durch die Zustimmung seiner ehelichen Kinder zustande kommen. Es liegt faktisch ein Vetorecht vor. Stimmen die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig einer Verfassung nach Art. 146 Grundgesetz zu, verlieren diese ihre Danziger Staatsangehörigkeit. Damit wäre die Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig erloschen.

Soll also eine Verfassung nach Art. 146 Grundgesetz zustande kommen, ist zunächst zu ermitteln, wer diese Staatsangehörigkeit noch besitzt.

Wer von den in Danzig Wohnenden wurde zwangsweise die Staatsangehörigkeit des Deutschen Reiches verliehen und wer hat diese freiwillig angenommen? Wer beruft sich noch auf die Danziger Verfassung und fordert das *ordre public* der Freien Stadt Danzig ein?

Um diese Frage zu klären wurde am 22.02.1955 das Gesetz zur Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit geschaffen. Da diese durch den Gebrauch des Gesetzes keine Abgeordneten mehr werden konnten, muss es eine Liste derjenigen geben, die davon Gebrauch machten.

Hätte also vertragsgemäss eine Verfassung nach Art. 146 umgesetzt werden sollen, so hätten die Politiker zunächst erst einmal darüber aufklären müssen, was Art. 116 des Grundgesetzes bedeutet. Dann wäre deutlich geworden, dass diejenigen, die Deutsche im Sinne von Art. 146 sind, bisher von ihren Vertretern ständig darüber belogen wurden.

Schliesslich hätte man auch die ehemaligen DDR-Bürger vor dem Beitritt darüber aufklären müssen.

Dies ist bis heute nicht geschehen.

Von Alliiertes Seite hat man sich frühzeitig Gedanken gemacht, wie die Nachkriegsordnung aussehen soll und natürlich über die Freie Stadt Danzig.

Dass die Deutschen den Krieg verlieren würden, war lange vor Kriegsende vorhersehbar und die bedingungslose Kapitulation der Achsenmächte beschlossen.

Man hatte die Erfahrung aus dem Friedensvertrag von Versailles gemacht, der von Adolf Hitler faktisch aufgekündigt wurde. Ein neuer Friedensvertrag muss also so gestaltet werden, dass er nicht mehr aufgekündigt wird – siehe Potsdamer Abkommen.

In der Charta der Vereinten Nationen, die erst nach dem völligen Zusammenbruch der Achsenmächte in Kraft getreten ist, wurden dennoch die Feindstaatenklauseln, Art. 53 und 107 aufgenommen.

Für welchen denkbaren Fall sollten diese zur Wirkung kommen?

Die SS als Kriegspartei nach Abschnitt 1 der Haager Landkriegsordnung auf Seiten des Deutschen Reiches hat nicht kapituliert. Die Alliierten haben erst in den 50iger Jahren einseitig die Einstellung der Kampfhandlungen erklärt, obwohl doch die deutsche Wehrmacht 1945 kapituliert hat.

(Dekret der Französischen Republik betreffend der Beendigung des Kriegszustandes mit Deutschland vom 9. Juli 1951, Note der Regierung Großbritanniens betreffend die Beendigung des Kriegszustandes mit Deutschland vom 9. Juli 1951, Proklamation des Präsidenten der

USA betreffend die Beendigung des Kriegszustandes mit Deutschland vom 24. Oktober 1951, Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR über die Beendigung des Kriegszustandes zwischen der Sowjetunion und Deutschland vom 25. Januar 1955). Dass die SS wieder aktiv mit militärischen Mitteln Krieg führen kann, ist ausgeschlossen.

Doch Krieg wird nicht nur mit militärischen Mitteln geführt. Krieg ist definitiv die Bestrebung eine Rechtsänderung mit Gewalt gegenüber anderen Staatsangehörigen herbeizuführen. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es nun definitiv verschiedene Staatsangehörige, die aber Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind. Deshalb kann die Bundesrepublik Deutschland kein Staatsangehörigkeitsgesetz erlassen.

Unter Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind die Reparationsberechtigten der Freien Stadt Danzig mit den Reparationspflichtigen des Deutschen Reiches vereint.

Solange diese nicht getrennt sind, können keine Reparationen gefordert werden.

Wie erfolgt nun die Trennung? Und damit die Wiedervereinigung der Staatsangehörigen des Deutschen Reiches?

Staaten unterscheiden sich durch unterschiedliches Recht.

Welches Recht man in freier Willensentscheidung wählt, bestimmt die Staatsangehörigkeit.

In der Bundesrepublik Deutschland, ebenso wie in Österreich wird durch Behörden und Justiz, bei offiziell gleichgebliebenen Gesetzen das Willkürrecht des Deutschen Reiches praktiziert. Dies ist für jeden leicht festzustellen, weil keine Urteile mehr, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, unterschrieben ausgehändigt werden. Diese Praxis wurde von den Juristen des Deutschen Reiches eingeführt.

Die politische Verfolgung der Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig hat im Jahre 2004 eingesetzt. Die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig haben im Jahre 2006 zunächst den Bund für das Recht gegründet, um die Einhaltung des deutschen Rechts nach Artikel 116 des Grundgesetzes zu fordern und das Buch „Tue Deine Pflicht - Rette Deine Existenz“ herausgegeben. Nachdem dies auf wenig fruchtbaren Boden gefallen ist, hat sich die Freie Stadt Danzig am 23.05.2008 politisch neu organisiert.

Der Autor wurde am 21.12.2012 von der Schweizer Polizei verhaftet und am 24.01.2013 an Deutschland ausgeliefert. Jedoch nur zur Vorführung zur Verhandlung. Der Autor hatte dies bis zuletzt mit der Begründung abgelehnt, dass er wegen seiner Staatsangehörigkeit zur Freien Stadt Danzig deutsche Gefängnisse nur in der Waagrechten verlassen wird. Nur durch Geistesgegenwart und die Kenntnisse des internationalen Rechts des Autors haben ihn vor diesem Schicksal bewahrt. Gegen die Auflagen und Bedingungen der Auslieferung wurde vollumfänglich verstossen, um in Massenprozessen, von der Presse aufmerksam verfolgt, jeden als Anstifter und Mittäter wegen Urkundenfälschung bezüglich dem Besitz oder Antrages auf einen Danziger Ausweis zu verurteilen. Dabei wurde der Autor ohne Anhörung bereits als Täter bezeichnet. Selbst ein Kautionsangebot in Höhe von 1.344.000,-€/Tag war zu gering, um den Autor aus der Haft zu entlassen, Urteil vom 18.09.2013 des Landgerichts Coburg, Az.: 2 Ns 118 Js 181/08. Die Begründung lieferte der Haftbefehl vom 19.Sept.2013, Az. 1 KLS 123 Js 3979/11: Der Beschuldigte ist der Repräsentant der Freien Stadt Danzig.

Um die Verstösse gegen die Auflagen und Bedingungen zu heilen, wurde ausdrücklich unter demselben Az. B 224`163/TMA des Schweizer Bundesamtes der Justiz um erweiterte Auslieferung von der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg, Staatsanwaltschaft Coburg/Bayern von Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt Lohneis ersucht.

Das Schweizerische Bundesamt für Justiz hat im Nachhinein die gesamte Auslieferung mit der Begründung abgelehnt, dass nicht zur Verfolgung strafbarer Handlungen ersucht wird, sondern aus politischen Gründen.

Trotz diesen ausdrücklichen Verbotes der Auslieferung wurde am 15. April 2016 die Haustüre des Autors von der Kantonspolizei Aargau/Schweiz aufgebrochen und an Deutschland ausgeliefert. Die Strafvollstreckungskammer Freiburg: Der Gefangene bleibt in Haft, weil er der Überzeugung ist Staatsangehöriger der Freien Stadt Danzig zu sein.

Der Autor hatte die Richter des Landgerichts Coburg wegen Befangenheit abgelehnt, weil diese wegen dem rein Schweizer Verfahren 1 KLS 123 Js 3979/11 gegen ihn verhandeln wollten. Der Autor war gesundheitlich bereits schwer angeschlagen. Deshalb hat der Pflichtverteidiger eine verbindliche Vereinbarung vorgeschlagen. Danach sollte der Autor am Tage der Verhandlung zur Bewährung auf freien Fuss gelangen. Dazu durfte er keine weiteren Rechtsanwälte hinzuziehen und sollte gestehen (ohne zu wissen was).

Damit der Autor zustimmt, wurde ihm der Zutritt zur Gefängnisärztin verweigert. Der Autor hätte nur noch wenige Wochen überlebt und deshalb zugestimmt.

Am 07. April 2017 wurde dann verhandelt. Die Frau Vorsitzende Richterin Franke bestätigte die Vereinbarung, ebenso der Staatsanwalt. Doch nach einer kurzen Unterbrechung erschien der Staatsanwalt und sagte, dass sein Chef nicht mit der Vereinbarung einverstanden ist. Dennoch wurde verhandelt. Es konnte keinerlei Beweis einer Schuld vorgelegt werden, kein Zeuge sagte gegen den Autor aus. Dennoch wurde der Autor erst in einer Nacht- und Nebelaktion am 13. April 2017 aus der Haft entlassen. Es liegt erneut ein Haftbefehl unter Verstoß gegen das Europäische Auslieferungsübereinkommen vor.

Damit ist vollkommen bewiesen, dass die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches wieder politische Verfolgung gegen andere Staatsangehörige, wegen deren Staatsangehörigkeit gewaltsam durchführen. Gerade wie zu Zeiten des Beginns des Zweiten Weltkrieges gegen Staatsangehörige der Freien Stadt Danzig.

Damit haben diese die Feindstaatenklauseln der Vereinten Nationen für wirksam erklärt.

3. Parteifähigkeit

Im Deutschen Reich wurden Willkürgesetze eingeführt und damit die Rechtsstaatlichkeit aufgehoben. Das Deutsche Reich hat alle völkerrechtlichen Verträge missachtet – siehe Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. Wer einen Vertrag bricht, kann sich nicht auf dessen Einhaltung berufen.

Mit dem Häuserkampf um Berlin ist das Deutsche Reich völkerrechtlich untergegangen. Es kann sich damit kein Staatsangehöriger auf die Einhaltung des Völkerrechts berufen. Kein Staatsangehöriger des Deutschen Reiches besitzt gegenüber einem anderen Staatsangehörigen Parteifähigkeit, das heisst vor Gericht als Kläger oder Beklagter auftreten zu können.

Parteifähigkeit haben die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches erst durch die Selbstverpflichtungserklärung/das Grundgesetz erhalten, Artikel 133: „*Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.*“ Diese Selbstverpflichtung gilt gegenüber den Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig. Reparationsforderungen, wie zum Beispiel der Griechen, konnten deshalb immer abgewehrt werden, da die Danziger ja zu den Reparationsberechtigten gehören – siehe Artikel 5.2 des Londoner Schuldenabkommens.

Mit der Abschaffung der gesetzlichen Richter nach Artikel 101 des Grundgesetzes, denen dann auch noch die Unabhängigkeit unter Verstoß gegen Artikel 97 des Grundgesetzes entzogen wurde, sind diese Richter keine Richter des Grundgesetzes, keine Deutschen im Sinne des Grundgesetzes mehr. Sie sind definitiv wieder Richter der Staatsangehörigen des

Deutschen Reiches, die sich anmassen in die Hoheit, hier der Schweizerischen Eidgenossenschaft einzugreifen.

Sie stellen aufgrund eines rein schweizerischen Verfahrens, dass die Schweiz selbst als politische Verfolgung verurteilt und damit zum unheilbar nichtigen Verwaltungsakt erklärt hat, einen europäischen Haftbefehl aus, den die anderen Länder der EU ungeprüft vollstrecken müssen.

Damit verstossen auch die anderen EU Länder gegen Völkerrecht und gehen in die Mithaftung. **Damit breiten die Staatsangehörigen des Deutschen Reiches ihr Recht, dass Willkürrecht des Deutschen Reiches auf Europa aus und gewinnen damit doch noch den Zweiten Weltkrieg.** Die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig werden mit Gewalt verfolgt, mit dem Ziel der totalen Vernichtung, wie zu Beginn der Kampfhandlungen. Das Willkürrecht des Deutschen Reiches wird auf die anderen EU-Länder übertragen, das Ziel des Deutschen Reiches.

Daran ändert weder die EU, noch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg etwas. Warum nicht?

Wer besitzt welche Parteifähigkeit vor welchem Gericht, wegen der genannten Verstösse?

Mit den ungesetzlichen, nicht gestatteten Ausnahmerichtern können grundsätzlich keine Gerichtsverhandlungen durchgeführt werden, ohne gegen die Europäische Konvention der Menschenrechte zu verstossen und gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Diese ungesetzlichen Ausnahmerichter haben unter Verstoss gegen Artikel 14 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens eine Verhaftung durchführen lassen. Laut Schweizer Gesetzeskommentar müsste die Schweiz deshalb vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag klagen. Doch gegen wen? Diejenigen, die dagegen verstossen sind keine Deutschen im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland mehr.

Die Bundesrepublik Deutschland wird definiert durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland unterwirft sich jedoch nicht mehr dem Recht der gesetzlichen Richter nach Art. 116 Grundgesetz, sondern ungesetzlichen, nicht gestatteten Ausnahmerichtern, die Staatsangehörige der Freien Stadt Danzig nur wegen deren Staatsangehörigkeit gefangen nehmen, mit dem Ziel der totalen Vernichtung. Dies in aller Öffentlichkeit. Es regt sich keinerlei Widerstand dagegen.

Der Autor hat noch in der Schule gelernt: „Wehret den Anfängen.“, und warum es Beamte gibt. Von der Politik wird den Deutschen eingetrichtert: „Wider das Vergessen.“ Die Deutschen beziehen dies allein auf den Antisemitismus, doch nicht auf die Anklagepunkte 1 und 2 der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse. Dabei sollten sie sich daran erinnern, wie aus einem Volk bei dem Treu und Glauben schon Volksmentalität ist, zu einem Volk von Verbrechern werden konnte. Wie sich das Volk der Dichter und Denker so hat täuschen lassen können, dass es in den eigenen Untergang marschiert ist.

Es ziehen keine braunen Schlägertrupps durch die Strassen, die Oppositionelle verprügeln. Es herrscht keine wirtschaftliche Not. Und dennoch beugen sich die Deutschen wieder offensichtlichem Unrecht. Dieses Unterwerfen unter Willkür ist nicht nur eine freie Willensentscheidung, es ist eine Pflichtverletzung – siehe Artikel 25 Grundgesetz.

Daraus entsteht keine Parteifähigkeit vor Gericht, sondern bedeutet den Verlust der Parteifähigkeit vor Gericht.

Genau für diesen Fall wurden die Feindstaatenklauseln der Charta der Vereinten Nationen geschaffen.

Wer ist berechtigt, diese für wirksam zu erklären? Nur die von den Feindseligkeiten des Deutschen Reiches Betroffenen. So wurde und wird zwar gegen die Menschenrechte und Hoheitsbefugnisse der Schweiz verstossen. Betroffen sind jedoch nur die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig und dies wird unverhohlen zugegeben.

Anträge, die zur Vollstreckung von Reparationen/Schadensersatz von den Vertretern der Freien Stadt Danzig anderen Staaten vorgelegt werden, sind nach den Feindstaatenklauseln der Vereinten Nationen zu vollstrecken.

Den Beweis, die Legimitation zur Vollstreckung liefert der Haftbefehl vom 19.Sept.2013, Az. 1 KLS 123 Js 3979/11.

4. Fazit

Die „Deutschen“ (Österreicher und Bewohner der Bundesrepublik Deutschland) haben für ihre Kriegshandlungen Renten und Pensionen erhalten. Es hat wohl niemand eine Rente oder Pension ausgeschlagen, obwohl die Stellvertreter der „Deutschen“ wegen ihrer Kriegsverbrechen in Nürnberg erhängt wurden. Es hat sich wohl niemand von seinen Kriegshandlungen distanziert und eine Rente oder Pension deshalb ausgeschlagen.

Diese Renten und Pensionen wurden über Steuern zum Beispiel von Herrn Tom Adalbert von Prince mitfinanziert, dem wegen dieser Kriegshandlungen noch 10.000.000,-Shs Schadensersatz zustehen. Er hat wegen seinem zivilen Widerstand keinerlei Rente oder Pension erhalten.

Dennoch oder gerade deswegen halten die „Deutschen“ die Staatsverträge mit den Vier Alliierten nicht ein. Die Vier Alliierten, stellvertretend für die Vereinten Nationen, haben damit wieder die Verantwortung gegenüber den Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig.

Für diesen Fall sind die Feindstaatenklauseln der Charta der Vereinten Nationen da, damit die Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig selbst ihre Rechte durchsetzen können.

4.1 Feindstaatenklauseln Charta der Vereinten Nationen Artikel 53

(1) Der Sicherheitsrat nimmt gegebenenfalls diese regionalen Abmachungen oder Einrichtungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität in Anspruch. Ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats dürfen Zwangsmaßnahmen auf Grund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen nicht ergriffen werden; ausgenommen sind Maßnahmen gegen einen Feindstaat im Sinne des Absatzes 2, soweit sie in Artikel 107 oder in regionalen, gegen die Wiederaufnahme der Angriffspolitik eines solchen Staates gerichteten Abmachungen vorgesehen sind; die Ausnahme gilt, bis der Organisation auf Ersuchen der beteiligten Regierungen die Aufgabe zugewiesen wird, neue Angriffe eines solchen Staates zu verhüten.

(2) Der Ausdruck "Feindstaat" in Absatz 1 bezeichnet jeden Staat, der während des Zweiten Weltkriegs Feind eines Unterzeichners dieser Charta war.

Artikel 107

Maßnahmen, welche die hierfür verantwortlichen Regierungen als Folge des Zweiten Weltkriegs in bezug auf einen Staat ergreifen oder genehmigen, der während dieses Krieges Feind eines Unterzeichnerstaats dieser Charta war, werden durch diese Charta weder außer Kraft gesetzt noch untersagt.

Bereits wegen einer Gesetzesänderung hat das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland erklärt, dass es die Exekutive in der Freien Stadt Danzig übernehmen wird und damit stellvertretend handelt.

Diese Stellvertreterfunktion tritt natürlich erst Recht im Kriegsfall ein.

Mit der vertraglichen Vereinbarung nach Artikel 102 und Artikel 103 des Friedensvertrages von Versailles hat sich der souveräne Staat Freie Stadt Danzig faktisch unter die Besatzung der Völkerbundstaaten begeben. Greift ein Staat ein besetztes Gebiet an, so richtet sich dieser Krieg gegen den Besatzer. Der Besatzer hat die Verantwortung für die Besetzten und handelt stellvertretend für diese.

Die Vereinten Nationen sind der Rechtsnachfolger des Völkerbundes – siehe Übernahme der Immobilien, der Völkerbundmandate und Art. 37 der Statuten des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag.

Obwohl der Völkerbund sich zur Verpflichtung des Schutzes der Freien Stadt Danzig verpflichtet hat, konnte nicht verhindert werden, dass die unbewaffnete Freie Stadt Danzig in % die grössten Verluste aller Staaten erlitten hat.

Die Vier Alliierten haben stellvertretend für die Vereinten Nationen die Verwaltung des Deutschen Reiches übernommen. Die Staatsangehörigen des untergegangenen Deutschen Reiches haben durch die Selbstverpflichtungserklärung des Grundgesetzes Parteifähigkeit unter dieser Voraussetzung erhalten.

Mit der ausdrücklichen strafrechtlichen Verfolgung der Staatsangehörigen der Freien Stadt Danzig wegen dieser Staatsangehörigkeit, haben die Staatsangehörigen des untergegangenen Deutschen Reiches wieder Kampfhandlungen im Sinne der Haager Landkriegsordnung gegen die Freie Stadt Danzig aufgenommen und damit die Feindstaatenklauseln in Kraft gesetzt und damit ihre Parteifähigkeit verloren.

Der einzige Weg den Sieg des Deutschen Reiches doch noch abzuwenden ist, Reparationen /Schadensersatz an die Freie Stadt Danzig zu leisten, damit dessen Recht wieder durchgesetzt werden kann und damit die Garantie für ein rechtsstaatliches Deutschland und damit Europa zu bilden.

Beowulf von Prince

Anlagen 1 Haftbefehl des Landgerichts Coburg vom 19.Sept. 2013, Aktenzeichen: 1 KLS 123 Js 3979/11

**Anhang
Gesetzessammlung**

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.Mai 1949

1. Art. 146 GG

[29. September 1990]

Artikel 146

Dieses *Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte*

deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

[24. Mai 1949]

Artikel 146

Dieses *Grundgesetz* verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

2. Art. 23 GG

Artikel 23 GG (Europäische Union – Schutz der Grundrechte)

In Kraft seit 26.Dezember 1992

Artikel 23 GG

[29. September 1990–25. Dezember 1992] weggefallen

Artikel 23 GG (Geltungsbereich)

[24. Mai 1949–29. September 1990]

Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In den anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.

3. Gesetz zum Einigungsvertrag

„Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertragsgesetz - und der Vereinbarung vom 18. September 1990

(BGBl. 1990 II S. 885)“

EinigVtrG

Eingangsformel

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

4. Art 79 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

(1) Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluß und dem Inkraftsetzen der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.

(2) Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

5. Österreichischer Staatsvertrag

Artikel 4. – Verbot des Anschlusses

1. Die Alliierten und Assoziierten Mächte erklären, daß eine politische oder wirtschaftliche Vereinigung zwischen Österreich und Deutschland verboten ist. Österreich anerkennt voll und ganz seine Verantwortlichkeiten auf diesem Gebiete und wird keine wie immer geartete politische oder wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland eingehen.

2. Um einer solchen Vereinigung vorzubeugen, wird Österreich keinerlei Vereinbarung mit Deutschland treffen oder irgendeine Handlung setzen oder irgendwelche Maßnahmen treffen, die geeignet wären, unmittelbar oder mittelbar eine politische oder wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland zu fördern oder seine territoriale Unversehrtheit oder politische oder wirtschaftliche Unabhängigkeit zu beeinträchtigen. Österreich verpflichtet sich ferner, innerhalb seines Gebietes jede Handlung zu verhindern, die geeignet wäre, eine solche Vereinigung mittelbar oder unmittelbar zu fördern, und wird den Bestand, das Wiederaufleben und die Tätigkeit jeglicher Organisationen, welche die politische oder wirtschaftliche Vereinigung mit Deutschland zum Ziele haben, sowie großdeutsche Propaganda zugunsten der Vereinigung mit Deutschland verhindern.

Artikel 6. – Menschenrechte

Österreich wird alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um allen unter österreichischer Staatshoheit lebenden Personen ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion den Genuß der Menschenrechte und der Grundfreiheiten einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung, der Presse und Veröffentlichung, der Religionsausübung, der politischen Meinung und der öffentlichen Versammlung zu sichern.

Artikel 9. – Auflösung nazistischer Organisationen

1. Österreich wird die bereits durch die Erlassung entsprechender und von der Alliierten Kommission für Österreich genehmigter Gesetze begonnenen Maßnahmen zur Auflösung der nationalsozialistischen Partei und der ihr angegliederten und von ihr kontrollierten Organisationen einschließlich der politischen, militärischen [728] und paramilitärischen auf österreichischem Gebiet vollenden. Österreich wird auch die Bemühungen fortsetzen, aus dem österreichischen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben alle Spuren des Nazismus zu entfernen, um zu gewährleisten, daß die obgenannten Organisationen nicht in irgendeiner Form wieder ins Leben gerufen werden, und um alle nazistische oder militaristische Tätigkeit und Propaganda in Österreich zu verhindern.

2. Österreich verpflichtet sich, alle Organisationen faschistischen Charakters aufzulösen, die auf seinem Gebiete bestehen, und zwar sowohl politische, militärische und paramilitärische, als auch alle anderen Organisationen, welche eine irgendeiner der Vereinten Nationen feindliche Tätigkeit entfalten oder welche die Bevölkerung ihrer demokratischen Rechte zu berauben bestrebt sind.

3. Österreich verpflichtet sich, unter der Androhung von Strafsanktionen, die umgehend in Übereinstimmung mit den österreichischen Rechtsvorschriften festzulegen sind, das Bestehen und die Tätigkeit der obgenannten Organisationen auf österreichischem Gebiete zu untersagen.

Artikel 10. – Besondere Bestimmungen über die Gesetzgebung

1. Österreich verpflichtet sich, die Grundsätze, die in den von der österreichischen Regierung und vom österreichischen Parlament seit dem 1. Mai 1945 angenommenen und von der

Alliierten Kommission für Österreich genehmigten, auf die Liquidierung der Überreste des Naziregimes und auf die Wiederherstellung des demokratischen Systems abzielenden Gesetze und Verordnungen enthalten sind, aufrechtzuerhalten und ihre Durchführung fortzusetzen, die seit dem 1. Mai 1945 bereits getroffenen oder eingeleiteten gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen zu vollenden und die in den Artikeln 6, 8 und 9 des vorliegenden Vertrages festgelegten Grundsätze zu kodifizieren und in Kraft zu setzen und, soweit dies nicht schon geschehen ist, alle gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen, die zwischen dem 5. März 1933 und dem 30. April 1945 getroffen wurden und die in Widerspruch mit den in den Artikeln 6, 8 und 9 festgelegten Grundsätzen stehen, aufzuheben oder abzuändern.

2. Österreich verpflichtet sich ferner, das Gesetz vom 3. April 1919, betreffend das Haus Habsburg-Lothringen, aufrechtzuerhalten.

Artikel 11. – Anerkennung der Friedensverträge

Österreich verpflichtet sich, die volle Geltung der Friedensverträge mit Italien, Rumänien, Bulgarien, Ungarn und Finnland und anderer Abkommen oder Regelungen anzuerkennen, die von den Alliierten und Assoziierten Mächten bezüglich Deutschlands und Japans zur Wiederherstellung des Friedens herbeigeführt worden sind oder künftig herbeigeführt werden.